

S a t z u n g
der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Marktstandsgeld
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018, GVOBl.Schl.-H., S. 6) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H 2017, S. 269) und des § 3 der Marktsatzung vom 30.09.2004 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 27. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme einer auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen belegenen Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes oder Handels oder zur Durchführung von Schaustellungen ist eine Marktgebühr (Standgeld) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Zahlungspflichtig ist der Marktbeschicker.

(2) Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder aufgestellten Einrichtungen, so haften beide als Gesamtschuldner für die Gebühr.

§ 3
Höhe der Gebühr

1. Wochenmärkte

1.1 Für tageweise überlassene Standflächen sind zu entrichten:

für Stände, Verkaufswagen u.a. bis 20 m ²	8,00 €
je weiteren m ² in Anspruch genommener Fläche	0,30 €

1.2 Für jedes an der Verkaufseinrichtung aufgestellte Fahrzeug, und zwar

Pkw	2,50 €
Anhänger	2,50 €
Lkw	2,50 €

2. Jahrmärkte

2.1 Für die Überlassung von Plätzen sind zu entrichten:

Verkaufsbuden und Verkaufsstände, Schank-, Spiel-, Schieß- und Schaubuden sowie ähnliche Geschäfte	je m ²	0,30 €
jedoch Mindestgebühr		2,50 €

2.2 Fahrgeschäfte aller Art

	bis zu 100 m ²	je m ²	0,35 €
	von 101 bis 300 m ²	je m ²	0,25 €
	ab 301 m ² und jd. weitere m ²	je m ²	0,20 €
2.3	Für Wagen, Anhänger und Motorfahrzeuge aller Art	je Wagen	1,50 €

3. Außerhalb der Märkte sind die Gebühren nach der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Fehmarn vom 30.06.2011 in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Angefangene Quadratmeter werden voll angerechnet.

§ 5 Heranziehung und Beitreibung

- (1) Die Heranziehung zur Entrichtung des Standgeldes erfolgt unmittelbar durch Aufforderung eines Beauftragten der Stadt Fehmarn, der eine Marktgebührenquittung erteilt.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).

§ 6 Beginn der Zahlungspflicht

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem Tag des Beginns der Veranstaltung und endet mit dem Tag des Endes der Veranstaltung.

§ 7 Fälligkeit

Das Standgeld ist bei Einnahme der zugewiesenen Fläche an den Beauftragten der Stadt Fehmarn zu entrichten. Es kann im Voraus eine Sicherheit verlangt werden.

§ 8 Aufbewahrung von Quittungen

Bis zur Beendigung des Marktes sind die amtlichen Bescheinigungen und sonstigen Ausweise aufzubewahren und auf Verlangen des Kontrollbeamten vorzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg auf Fehmarn über die Erhebung der Marktgebühren vom 30.09.2004 außer Kraft. Durch diese rückwirkend erlassenen Satzung werden Marktbesucher nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung der Stadt Burg auf Fehmarn vom 30. September 2004 (§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes), da in dieser Satzung keine geänderten Pflichten und Geldbußen festgesetzt werden.

Ausgefertigt:

Stadt Fehmarn
Burg auf Fehmarn ,den 10. SEP. 2019

gez. Jörg Weber
Bürgermeister

L.S.